

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Umwidmung von Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG

[Aktueller Fall]

28.01.2014

Sachverhalt

Ein Gewerbetreibender finanziert die Anschaffungskosten seiner vermieteten Eigentumswohnung durch Entnahmen aus seinem Betrieb. Dies verursacht Überentnahmen und eine Kappung der Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG. Der Steuerpflichtige begeht den Abzug der gekappten Schuldzinsen nun als Werbungskosten bei V+V.

Problemstellung

- Sind die Zinsen nach § 4 Abs. 4a EStG Privatentnahmen oder nicht abziehbare Betriebsausgaben?
- Können diese Zinsen als Werbungskosten bei VuV berücksichtigt werden?

Stellungnahme

Gesetzeslage nicht eindeutig

Aus der Formulierung des § 4 Abs. 4a EStG ist nicht zu entnehmen, ob die Zinsen, die auf die Überentnahmen entfallen,

- keine Betriebsausgaben und somit Entnahmen oder
 - nicht abziehbare Betriebsausgaben darstellen.

Dies hat für die Praxis aber erhebliche Auswirkungen.

Auslegung: Schuldzinsen sind Entnahmen

Für die Auslegungen, dass es sich bei den nach § 4 Abs. 4a EStG zuzurechnenden Schuldzinsen um Entnahmen handelt, spricht die eigene Regelung in § 4 Abs. 4a EStG.

Denn die nicht abziehbaren Betriebsausgaben sind in § 4 Abs. 5 EStG eigens geregelt.

Bei der Zuordnung der Zinsen auf die Überentnahmen zu den Entnahmen können die Schuldzinsen, soweit sie den Gewinn erhöhen, evtl. bei anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden. So liegen dann bei Finanzierung von Werbungskosten oder Anschaffungskosten über den Betrieb durch die Umqualifizierung im Bereich der Einkünfte aus V+V abziehbare Schuldzinsen vor.

Auslegung: Schuldzinsen sind nicht abziehbare Betriebsausgaben

Sollten die nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG in ihrer Auswirkung den nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 EStG gleichzustellen sein, so handelt es sich zwar um Betriebsausgaben bei den Gewinneinkünften, aufgrund der Spezialregelung wird ihnen aber der steuerliche Abzug versagt.

Diese Auslegung hat zur Folge, dass eine Umwidmung in Werbungskosten (z.B. bei V+V) nicht möglich ist. Auch dann nicht, wenn die Werbungskosten oder Anschaffungskosten tatsächlich über Entnahmen des Betriebs finanziert wurden.

Auffassung von Seiten der Finanzämter

Die Finanzämter vertreten unter Hinweis auf Tz. 19 des BMF-Schreibens vom 17.11.2005, IV B 2 - S 2144 - 50/05, BStBl 2005 I S. 1019 (Neuregelung des Schuldzinsenabzugs gemäß § 4 Abs. 4 a EStG) die Auffassung, dass sich bei den Schuldzinsen um eine nicht abziehbare Betriebsausgabe handelt.

Rechtsprechung der Finanzgerichte

FG Köln vom 6.11.2008, 12 K 6390/04

Leitsatz:

Die bei Überentnahmen gebotene Gewinnkorrektur nach § 4 Abs. 4 a EStG bei den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit führt nicht zu einer Zuordnung nichtabziehbarer Schuldzinsen auf Betriebsschulden zu den Einkünften aus einer privaten Kapitalanlage, in die von einem Betriebseinnahmenkonto Geld geflossen ist. Ein Werbungskostenabzug nicht berücksichtigter Zinsen entfällt.

Niedersächsisches FG vom 20.9.2007, 11 K 427/05, EFG 2008 S. 288

Aus der Urteilsbegründung:

Die Klägerin kann auch nicht die nicht abzugsfähigen Schuldzinsen als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus § 20 EStG abziehen. Die Klägerin verkennt, dass es sich bei den nicht abzugsfähigen Schuldzinsen um durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen (Betriebsausgaben) handelt. Eine Berücksichtigung außerhalb der betrieblichen Sphäre ist nicht möglich.

Fazit

Sollte die Finanzierung von VuV-Objekten über ein Betriebskonto erfolgen (z.B. durch Entnahmen) und kommt es zu Überentnahmen, dann besteht die hohe Gefahr, dass das Finanzamt eine Umqualifizierung der bei den Gewinneinkünften nicht abziehbaren Zinsen in abziehbare Zinsen bei VuV ablehnt. Bei einer solchen Handlungsweise geht der Zinsaufwand steuerlich ins Leere. Deswegen ist bei nicht ausreichendem Eigenkapital die direkte Fremdfinanzierung des VuV-Objekts immer direkt vorzunehmen.